

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/072617	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 08.09.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 12.09.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G06F9/445 G06F21/64 G06F11/08

Anmelder
HELLA KGAA HUECK & CO

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Steinmetz, Christof Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

Folgende Teile der Anmeldung wurden nicht daraufhin geprüft, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend (nicht offensichtlich) und gewerblich anwendbar anzusehen ist:

- die gesamte internationale Anmeldung
- die Ansprüche Nr. 1-10

Begründung:

- Die gesamte internationale Anmeldung, bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. beziehen sich auf den nachstehenden Gegenstand, für den keine internationale Recherche durchgeführt zu werden braucht (*genaue Angaben*):
- Die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnungen (*machen Sie bitte nachstehend genaue Angaben*) oder die obengenannten Ansprüche Nr. 1-10 sind so unklar, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):

siehe Beiblatt

- Die Ansprüche bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unzureichend durch die Beschreibung gestützt, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):
- für die gesamte Anmeldung oder für die obengenannten Ansprüche Nr. wurde kein internationaler Recherchenbericht erstellt.
- Ohne das Sequenzprotokoll konnte kein sinnvolles Gutachten erstellt werden; der Anmelder hat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist:
 - ein Sequenzprotokoll in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 einzureichen, und der Internationalen Recherchenbehörde war ein solches Sequenzprotokoll nicht in einer für sie akzeptablen Form und Weise zugänglich; bzw. das eingereichte Sequenzprotokoll entsprach nicht dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard.
 - ein Sequenzprotokoll in Papierform oder in Form einer Bilddatei einzureichen, das dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, und der Internationalen Recherchenbehörde war ein solches Sequenzprotokoll nicht in einer für sie akzeptablen Form und Weise zugänglich; bzw. das eingereichte Sequenzprotokoll entsprach nicht dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard.
 - die erforderliche Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten, wenn ein Sequenzprotokoll aufgrund einer Aufforderung nach den Regeln 13ter.1 a) oder b) eingereicht wurde.
- Siehe Zusatzfeld für weitere Angaben.

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt III

Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

- 1 Wie unter Punkt VIII detailliert ausgeführt, erfüllt die vorliegende Anmeldung nicht die Erfordernisse der Artikel 6 und/oder 5 PCT.
- 2 Die unabhängigen Ansprüche enthalten neben wohlbekannten Merkmalen [redundante Speicherung von Nutzdaten in nicht-flüchtigem Speicher; Prüfung ausgelesener Daten auf Korrektheit, gemäß den Ansprüchen 3 und 6 beispielsweise anhand von Prüfsummen wie CRC; Weiterverarbeitung der korrekt ausgelesenen redundanten Daten] nur unklare und/oder nicht ausreichend offenbarte Merkmale [insbesondere: "Versionsmerkmale", "definierte Versionsabhängigkeit", "Versionsprüfung"] für die in den restlichen Anmeldeunterlagen [insbesondere in der Beschreibung und im abhängigen Anspruch 8] lediglich im Stil eines Lastenhefts eine Vielzahl gewünschter Eigenschaften gefordert werden, für deren technische Realisierung es jedoch keine ausreichende Offenbarung in Form von klaren technischen Merkmalen oder eines konkreten Ausführungsbeispiels erkennbar ist.
- 3 Der Fachmann müsste daher selbst erfinderisch tätig werden, um die vorgenannten unklaren und/oder nicht ausreichend offenbarten Merkmale im Einklang mit der Vielzahl der in der Beschreibung geforderten gewünschten Eigenschaften zu realisieren.
- 4 Angesichts der Schwere der o.g. Einwände und angesichts der Tatsache, dass besagte Einwände nicht auf Basis der Beschreibung und Zeichnungen klar gestellt werden können, erscheint ein *sinnvoller* Vergleich der vorliegenden -unklaren- unabhängigen Ansprüche mit dem im Recherchebericht genannten Stand der Technik [Die im Recherchebericht genannten Dokumente D1 und D2 offenbaren verschiedene Lehren, um unautorisierte Manipulationen von Daten in nicht-flüchtigen Speichern zu erkennen, zu verhindern und/oder zu entfernen] daher unmöglich.
- 5 Aus den vorgenannten Gründen kann kein Gutachten über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit erstellt werden.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 6 Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 1-10 nicht klar sind.
Darüber hinaus hat es den Anschein, dass sich besagte Klarheitseinwände nicht unter Zuhilfenahme der Beschreibung und der Zeichnungen ausräumen lassen, so dass die Erfordernisse des Artikels 5 PCT nicht erfüllt sind.
- 7 Die nachfolgend unterstrichenen Merkmale aus **Anspruch 1** sind nicht klar, da sie weder eine allgemein anerkannte technische Bedeutung besitzen, noch im Wortlaut des Anspruch mittels klarer technischer Merkmale spezifiziert werden:
- *Ermitteln von jeweils wenigstens einem Versionsmerkmal (220) aus jeder der Datenstrukturen (200)*
 - *Durchführen einer Versionsprüfung (110) bei den Datenstrukturen (200) anhand der ermittelten Versionsmerkmale (220), sodass eine definierte Versionsabhängigkeit zwischen den Datenstrukturen (200) bestätigt wird*

Hinsichtlich Artikel 5 PCT stellt der Prüfer fest, dass weder Beschreibung noch Zeichnungen ein konkretes Ausführungsbeispiel für "Versionsmerkmal (220)" oder "definierte Versionsabhängigkeit zwischen den Datenstrukturen (200)" offenbaren. Hinsichtlich der mindestens zwei "Datenstrukturen" lässt sich den Anmeldeunterlagen lediglich entnehmen, dass sie jeweils dieselbe "Nutzdateninformation" (zwecks Redundanz), das besagte unklare "Versionsmerkmal" und "Prüfinformation" (z.B. Prüfsumme oder zyklische Redundanzprüfung/CRC) für die "vollständige Datenstruktur" umfassen.

- 8 Als Konsequenz der im Abschnitt 7 identifizierten unklaren Merkmale ist es in **Anspruch 1** ebenso unklar,
- wie ein unklares "Versionsmerkmal" aus einer nicht näher spezifizierten Datenstruktur "ermittelt" werden könnte, und
 - wie die "Versionsprüfung (110)" zur "Bestätigung" einer nicht näher spezifizierten "Versionsabhängigkeit" implementiert werden könnte.
- 9 Die vorgenannten Klarheitseinwände gegen den unabhängigen Anspruch 1 betreffen *mutatis mutandis* ebenso den korrespondierenden unabhängigen **Anspruch 10**, sowie die abhängigen **Ansprüche 2-9**.

- 10 Die in den Abschnitten 7 bis 8 oben erhobenen Klarheitseinwände betreffen ebenso die Merkmale *Versionsprüfung, erstes Versionsmerkmal (221) einer ersten Datenstruktur (201), zweites Versionsmerkmal (222) einer zweiten Datenstruktur (202), Versionsabhängigkeit und Abhängigkeitsvorgabe des abhängigen Anspruchs 4.*
- 11 Die in den Abschnitten 7 bis 8 oben erhobenen Klarheitseinwände betreffen ebenso den **abhängigen Anspruch 8**, insbesondere die nachfolgenden Merkmale, welche auf besagten unklaren Merkmalen beruhen und/oder lediglich das zu erreichende Ergebnis beanspruchen:
- Generieren eines *ersten Versionsmerkmals (221)* für die erste Datenstruktur (201) und eines *zweiten Versionsmerkmals (222)* für die zweite Datenstruktur (202), insbesondere durch einen *Abhängigkeitsalgorithmus, sodass eine definierte Abhängigkeit erzeugt wird, wobei sich das erste Versionsmerkmal (221) von dem zweiten Versionsmerkmal (222) unterscheidet*
 - *Generieren einer ersten Prüfinformation für die erste Datenstruktur (201), sodass die erste Prüfinformation für die Daten, insbesondere für die erste Nutzdateninformation (211) mit dem ersten Versionsmerkmal (221), der ersten Datenstruktur (201) spezifisch ist*
 - *Generieren einer zweiten Prüfinformation für die zweite Datenstruktur (202), sodass die zweite Prüfinformation für die Daten, insbesondere für die zweite Nutzdateninformation (212) mit dem zweiten Versionsmerkmal (222), der zweiten Datenstruktur (202) spezifisch ist*
 - *wobei vorzugsweise die Versionsmerkmale (220) derart generiert werden, dass sie für eine vorbestimmte Anzahl von Schreibvorgängen eindeutig sind, insbesondere in Abhängigkeit von einem Schreibcounter, und wobei vorzugsweise die Prüfinformationen und/oder die Daten der Datenstrukturen (200) sich voneinander unterscheiden*

Hinsichtlich Artikel 5 PCT stellt der Prüfer fest, dass sich die vorgenannten Klarheitsmängel anscheinend auch nicht durch Änderungen beheben lassen werden, da die **einzigste relevante Passage der Beschreibung (Seite 8 §2 bis Seite 9 §1)** lediglich den Wortlaut des Anspruchs 8 wiederholt, aber keine weiteren technischen Details offenbart.

- 12 Die Spezifikationen

- "dass bei jeder der Fehlerprüfungen (100), vorzugsweise als Übertragungsfehlerprüfungen (100), eine Datenauswertung der jeweiligen Datenstruktur (200) erfolgt, wobei die Datenauswertung jeweils wenigstens einen der nachfolgenden Schritte umfasst" und
- "dass für eine Speicherung der Nutzdateninformation (210) in dem nicht-flüchtigen Datenspeicher (11) zumindest einer der nachfolgenden Schritte durchgeführt wird"

in den **abhängigen Ansprüchen 3 und 8** sind unklar, denn es hat den Anschein, dass jeweils alle nachfolgend genannten Schritte notwendig sind, um die beanspruchte technische Wirkung "Fehlerprüfungen ..." bzw. "Speicherung ..." tatsächlich zu erzielen.

- 13 Die **abhängigen Ansprüche 4, 5, 7 und 8** enthalten jeweils am Ende des Anspruchs rein fakultative Merkmale, die mit dem Begriff "vorzugsweise" eingeleitet werden.

Es hat jedoch den Anschein, dass besagte Merkmale wesentlich für die Definition des beanspruchten Gegenstands sind: Beispielhaft sei auf Anspruch 4 verwiesen, in dem erst der fakultative Anteil (letzte drei Zeilen des Anspruchs) das Ergebnis der Versionsprüfung produziert, während der nicht-fakultative Vergleich alleine (erste fünf Zeilen des Anspruchs) keine erkennbare technische Wirkung entfaltet.

Sollten jedoch besagte rein fakultative Merkmale in der Tat nicht wesentlich für die Definition des beanspruchten Gegenstands sein, dann sind die vorgenannten Ansprüche nicht knapp gefasst.

- 14 Das Merkmal "wobei ... die Elektronikkomponente (10) in einen sicheren Zustand überführt wird" im **abhängigen Anspruch 7** ist vage und unklar, da "sicherer Zustand" für beliebige Elektronikkomponenten keine allgemein anerkannte Bedeutung besitzt.

- 15 Die Merkmale "Schreibvorgänge", "Schreibcounter" und "Speicherung ..." in den **abhängigen Ansprüchen 8 und 9** finden keine Vorgängermerkmale in irgendeinem ihrer übergeordneten Ansprüche, die allesamt auf das Auslesen, Prüfen und Bereitstellen von bereits gespeicherten Informationen gerichtet sind, nicht jedoch auf Schreiben/Speichern

- 16 Entgegen den Erfordernissen der Regel 6.4 a) PCT sind die **abhängigen Ansprüche 3-9** als mehrfach abhängige Ansprüche formuliert.